OGH zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern (6 Ob 58/20b): Haftungsrisiken durch Kredite im Konzern

Description

Date Created 14.01.2021 Meta Fields Inhalt: Eine neue h¶chstgerichtliche Entscheidung zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern macht die Haftungsrisiken bei Kreditvergaben im Konzern deutlich. Im konkreten entscheidungsgegenst¤ndlichen Fall ging es â?? vereinfacht gesagt â?? um die (einstimmige) Zustimmung des Aufsichtsrats (vom 8. 11. 2011) zu einer Kreditgew¤hrung seitens der AG, welche in der Folge zugunsten einer Gesellschaft erfolgte, an welcher Aktion¤re der Kreditgeberin mehrheitlich mittelbar beteiligt waren. Die beklagten Aufsichtsratsmitglieder waren zudem Aufsichtsratsmitglieder der Kreditnehmerin. Die Kreditnehmerin wurde in weiterer Folge insolvent (das Konkursverfahren wurde am 30. 12. 2011 er¶ffnet), ebenso die Kreditgeberin (Er¶ffnung des Insolvenzverfahrens am 27. 6. 2012). Bereits im Zeitpunkt der Kreditgew¤hrung war die Liquidit¤tslage der Kreditgeberin angespannt und die Kreditnehmerin verf¼gte ¼ber praktisch keine Einnahmen. Die Kreditgew¤hrung wurde ohne Besicherung durchgef¼hrt. Die â??Ingredienzienâ?? des konkreten Falles lassen beim/bei der gesellschaftsrechtlich versierten Praktiker/in freilich die Alarmglocken schallen. Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass die Umst¤nde zu einer Haftung der Aufsichtsratsmitglieder führten. Der OGH trifft in seiner Entscheidung eine Reihe grundlegender Aussagen zur Organhaftung im Allgemeinen und zur Aufsichtsratshaftung im Speziellen, wie sie bereits aus der rechtswissenschaftlichen Literatur und/oder der Vorjudikatur bekannt waren. Einige â??Eckpunkteâ?? der Haftung seien im Folgenden in Erinnerung gerufen:

- Aufsichtsratsmitglieder haften für den von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schaden der Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- Die **Beweislast** dafĹ⁄₄r, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds eingehalten haben, liebt grundsĤtzlich bei den Aufsichtsratsmitgliedern, dh sie mù⁄₄ssen sich freibeweisen.
- Die sogenannte **â??Business Judgment Ruleâ??** (§ 84 Abs 1a AktG, § 25 Abs 1a GmbHG) ist auf Aufsichtsratsmitglieder anwendbar, dh sie haben bei unternehmerischen Entscheidungen einen **Ermessensspielraum**. Der **â??Safe Harbourâ??** greift nach der vorliegenden OGH-Entscheidung ein, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - o Der Organwalter darf sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen.
 - o Die Entscheidung muss auf Grundlage angemessener Information getroffen werden.
 - Die Entscheidung muss **ex ante betrachtet offenkundig dem Wohl der juristischen Person dienen**.
 - Der Organwalter muss (vernünftigerweise) **annehmen dürfen**, dass er zum Wohle der juristischen Person handelt.
- Sind nicht alle der vorgenannten Kriterien erfüllt, bedeutet dies zwar nicht automatisch, dass das Aufsichtsratsmitglied sorgfalts- bzw rechtswidrig gehandelt hat, doch ist die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens zu prüfen, wobei die Beweislastumkehr zu Lasten des Aufsichtsratsmitglieds eingreift.
- Die Haftung greift bereits bei leichtem Verschulden

Die Entscheidung enthĤlt ein â??Sammelsuriumâ?? an Aussagen zur Haftung, welche beim/bei der Leser/in teilweise Nutzen, teilweise mĶglicherweise auch Verwirrung stiften kĶnnten. So hat das HĶchstgericht etwa eine Aussage â??wiederbelebtâ??, welche in der bekannten und verbreitet kritisierten Entscheidung 5 Ob 306/76 aus dem Jahr 1977 vorkommt: Das Aufsichtsratsmitglied mýsse â??in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein gr \tilde{A} $\P\tilde{A}$?eres Ma \tilde{A} ? an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann und die $F\tilde{A}$ ¤higkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenh \tilde{A} ¤nge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen ???. Zwar sei ???anzuerkennen, dass Vorbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Sorgfaltsfrage verschieden sein kA ¶nnenâ??, es mA¹/4sse â??jedoch bei jedem Aufsichtsratsmitglied eine das Durchschnittsniveau $\tilde{A}^{1/4}$ bersteigende, besondere \hat{a} ??intelligenzm \tilde{A} \tilde{a} ?ige Kapazitätâ?? vorausgesetzt werdenâ??. Dass die Entscheidung etwas â??Zuckerbrotâ?? und etwas â??Peitscheâ?? ist, wird durchwegs bei deren Lektüre erkennbar. So findet sich beispielsweise die Aussage, dass eine Haftung der Organwalter nur zu bejahen sei, wenn â??diese ihren Ermessensspielraum eklatant \tilde{A}' 4berschreiten, eine evident unrichtige Sachentscheidung oder eine geradezu unvertretbare Entscheidung treffenâ??. Je undeutlicher oder widersprüchlicher die Beurteilungskriterien anmuten, je zahlreicher die Adjektiva und Adverbien bei der Beschreibung der Beurteilungsma�stäbe zur Anwendung gelangen, desto schwieriger ist es, den Nebel im Einzelfall zu lÄ1/4ften. Letztlich dÄ1/4rfen die zahlreichen in der OGH-Eptscheidung verarbeiteten Informationen nicht dar A¼ber hinwegt Azuschen, dass es im Kern schlicht um die Sorgfalt geht und dass diese mittels Rückgriffs auf die Verkehrsanschauung konkretisiert wird. Zutreffend ist jedenfalls der Gedanke des OGH, dass es bei unternehmerischen Entscheidungen nicht nur eine richtige